



HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2025

ASA

Berichtsantrag

**Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD) und Christian Rohde (AfD)**

**Meldepflichtige Vorkommnisse in hessischen Kindertageeinrichtungen nach
§ 47 SGB VIII und Verdachtsmeldungen nach § 8a SGB VIII**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Kindertageeinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, anzuzeigen; diese Meldepflicht ergibt sich aus § 47 SGB VIII in Verbindung mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). In Hessen werden die Aufgaben des Landesjugendamtes als überörtlichem Träger der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII durch das zuständige Fachministerium wahrgenommen, das den Schutz von Kindern in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII zu seinen Kernaufgaben zählt und mit den Jugendämtern der Landkreise, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten zusammenarbeitet. Die Meldungen erfolgen gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt, das in das landesrechtlich geregelte Verfahren zur Betriebsaufsicht und Betriebserlaubnis eingebunden ist und mit dem Landesjugendamt in Aufsichts- und Schutzfragen kooperiert. Zudem sieht das SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff., insbesondere § 99) vor, wodurch eine landesweite datenmäßige Erfassung und Berichterstattung grundsätzlich möglich und zur Transparenz des Kinderschutzes zweckmäßig ist.

Die Landesregierung wird ersucht, im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss (ASA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie gewährleistet die Landesregierung, die Einheitlichkeit der Auslegung des Meldetatbestandes nach § 47 SGB VIII sowie die Qualitätssicherung der Meldungen? Antwort bitte begründen.
2. Wie viele Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, wurden in den letzten fünf Kalenderjahren von Kindertageeinrichtungen in Hessen gemeldet? Bitte jährlich darstellen und nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln; soweit rechtlich möglich und verhältnismäßig, zusätzlich für jede einzelne Einrichtung mit Angabe von Träger und Gemeinde/Ort.

Für die vorstehende Frage wird um eine differenzierte Darstellung nach Art des Ereignisses/der Entwicklung gebeten, orientiert an den landesbehördlichen Handreichungen und Praxisleitlinien, insbesondere:

- a) Aufsichtspflichtverletzungen,
- b) Schweren Unfällen mit Personenschäden oder Todesfolge, einschließlich Vergiftungen und Verbrennungen,
- c) Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten durch Mitarbeitende gegenüber Kindern,
- d) Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen durch Mitarbeitende gegenüber Kindern,
- e) Suchtprobleme von Mitarbeitenden,
- f) Gravierende selbstgefährdende Handlungen von Kindern,
- g) Sexuelle Gewalt unter Kindern,
- h) Körperverletzungen unter Kindern,
- i) Katastrophenähnliche Ereignisse wie Feuer,
- j) Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren,

- k) Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bei in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen.
3. In wie vielen Fällen wurde in den genannten Zeiträumen jeweils eine unverzügliche Meldung gemäß § 47 SGB VIII erstattet, und in wie vielen Fällen betrafen die Meldungen die jährlichen an das Jugendamt zu übermittelnden Angaben, soweit diese landesrechtlich vorgesehen sind? Bitte jährlich, nach Gebietskörperschaft und – soweit möglich – nach Einrichtung ausweisen.
4. Welche internen landesweiten Definitionen, Auslegungshinweise, Erlasse oder Arbeitshilfen nutzt die Landesregierung (beziehungsweise das Landesjugendamt) zur Bestimmung des Meldetatbestandes „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ nach § 47 SGB VIII, und seit wann gelten diese? Bitte benennen und gegebenenfalls die jeweiligen Stände angeben.
5. Welche digitalen Verfahren/Portale stellt das Landesjugendamt zur Vereinheitlichung der Meldungen und zur effizienten Erfassung und Auswertung bereit, und seit wann werden diese eingesetzt? Bitte Einsatzbereiche, Verbreitungsgrad und Nutzungszahlen nach Gebietskörperschaften darstellen.
6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII, die als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt sind, erkannt, einheitlich bewertet und – wo geboten – geahndet werden?
7. Wie viele festgestellte Verstöße und etwaige eingeleitete Verfahren nach Gebietskörperschaften wurden in den letzten fünf Jahren festgestellt? Bitte jährlich nach Verstößen aufschlüsseln.
8. Wie viele Verdachtsmeldungen auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wurden von Kindertageseinrichtungen in den letzten fünf Kalenderjahren gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Jugendämtern erstattet? Bitte jährlich und über die in der veröffentlichten Kinder- und Jugendhilfestatistik dargestellten Zahlen hinaus nach Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) ausweisen.

Wiesbaden, 31. Oktober 2025

**Gerhard Bärsch
Volker Richter
Robert Lambrou
Arno Enners
Sandra Weegels
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Christian Rohde**